

Beschlussempfehlungen und Berichte

des Petitionsausschusses

zu verschiedenen Eingaben

Inhaltsverzeichnis

1.	16/1611	Bausachen	WM	7.	16/2653	Soziale Grundsicherung	SM
2.	16/2631	Ausländer- und Asylrecht	IM	8.	16/2986	Ausländer- und Asylrecht	IM
3.	16/2853	Ausländer- und Asylrecht	IM	9.	16/2864	Kirchen u. sonst. Religionsgemeinschaft.	KM
4.	16/2915	Öffentliche Sicherheit und Ordnung	IM	10.	16/2931	Öffentliche Sicherheit und Ordnung	IM
5.	16/2905	Bausachen	WM	11.	16/2616	Straßenwesen	VM
6.	16/2910	Tierschutz	UM				

1. Petition 16/1611 betr. Bausache, Errichtung eines Schafstalls und eines Wirtschaftsgebäudes

I. Gegenstand der Petition

Die Petenten begehren die Genehmigung ihres Bauantrags für die Errichtung eines Wirtschaftsgebäudes mit Stall im Außenbereich auf den Grundstücken, Flst.-Nr. 4081, 4082 und 4083.

Die Petenten führen aus, dass das Gebäude mit Stall für den landwirtschaftlichen Betrieb im Nebenerwerb mit einer beabsichtigten Tierhaltung von 20 Schafen benötigt würde.

II. Sachverhalt

Die Petenten bewirtschaften ca. 2,5 Hektar im Eigentum und 2,0 Hektar Pachtflächen, bestehend aus Äckern, Streuobstwiesen, Wiesen und Wald. Das geplante Bauvorhaben liegt im Außenbereich und wird durch einen Feldweg erschlossen. Die betroffenen Grundstücke Flst.-Nr. 4081, 4082 und 4083 befinden sich im Eigentum der Petentin.

Für die beabsichtigte Tierhaltung legten die Petenten dem Landwirtschaftsamt des Landratsamtes Pläne für ein Wirtschaftsgebäude mit Stall vor. Die Grundfläche des geplanten Wirtschaftsgebäudes wurde im Zuge einer Bedarfsberechnung des Landwirtschaftsamtes von ursprünglich 364 m² auf 120 m² reduziert. Das Landwirtschaftsamt teilte den Petenten mit, dass es sich um kein privilegiertes Bauvorhaben im Sinne des § 35 Absatz 1 BauGB handelt, da es keinem landwirtschaftlichen Betrieb dient. Nach Auffassung des Landwirtschaftsamtes könne das Vorhaben als sonstiges Vorhaben nach § 35 Absatz 2 BauGB beurteilt und genehmigt werden.

Mit Antrag vom 17. Mai 2017, eingegangen am 1. Juni 2017, beantragten die Petenten die Baugenehmigung für das Wirtschaftsgebäude mit Stall mit einer Grundfläche von ca. 120 m² bei der unteren Baurechtsbehörde des Gemeindeverwaltungsverbands (GVV).

Die untere Baurechtsbehörde teilte den Petenten mit Schreiben vom 19. Juni 2017 mit, dass das Wirtschaftsgebäude mit Stall bauplanungsrechtlich nicht genehmigungsfähig sei. Die Voraussetzungen für eine Privilegierung nach § 35 Absatz 1 BauGB lägen nicht vor. Ebenso sei es auch als sonstiges Vorhaben nach § 35 Absatz 2 BauGB nicht genehmigungsfähig, da öffentliche Belange durch das Vorhaben beeinträchtigt würden. Der GVV gab den Petenten zugleich die Möglichkeit, ihren Bauantrag zurückzunehmen, um die Bearbeitungsgebühr möglichst gering zu halten.

Die Petenten wandten sich mit Schreiben vom 6. Juli 2017 schriftlich an den GVV und baten ihn, seine baurechtliche Beurteilung zu überdenken und die begehrte Baugenehmigung doch zu erteilen.

Mit Bescheid vom 21. August 2017 lehnte der GVV das beantragte Bauvorhaben ab. In der Begründung ist erneut ausgeführt, dass es sich bei dem Bauvorhaben um kein privilegiertes Bauvorhaben handelt, was durch das zuständige Landwirtschaftsamt bestätigt

wurde. Das Bauvorhaben wurde daher als sonstiges Vorhaben beurteilt. Da das Bauvorhaben insbesondere die öffentlichen Belange des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes beeinträchtigt, dürfe es als sonstiges Vorhaben im Außenbereich nicht zugelassen werden.

Mit Schreiben vom 11. September 2017 legten die Petenten Widerspruch gegen die Ablehnung des Bauantrags ein. In ihrer Begründung verwiesen sie im Wesentlichen auf ein Baugebiet in der Umgebung, das allerdings nicht an ihr Grundstück angrenzt, sowie auf andere genehmigte Gebäude im Außenbereich.

III. Rechtliche Würdigung

Die Entscheidung des GVV, die Baugenehmigung für das Wirtschaftsgebäude mit Stall nicht zu erteilen, ist rechtlich nicht zu beanstanden. Da sich die Grundstücke der Petenten im Außenbereich befinden, richtet sich die bauplanungsrechtliche Beurteilung des Vorhabens nach § 35 BauGB (Bauen im Außenbereich). Es handelt sich bei dem beantragten Wirtschaftsgebäude mit Stall nicht um ein privilegiertes Vorhaben nach § 35 Absatz 1 BauGB, da es keinem land- oder forstwirtschaftlichem Betrieb dient.

Ein hierfür erforderlicher land- oder forstwirtschaftlicher Betrieb im Sinne von § 201 BauGB setzt, auch in Fällen von Nebenerwerbsbetrieben, eine auf Ernsthaftigkeit ausgelegte Gewinnerzielungsabsicht und eine auf Generationen angelegte Nachhaltigkeit voraus. Hinzu kommt, dass das Einkommen aus der Landwirtschaft einen nicht unerheblichen Teil des Gesamteinkommens umfassen muss.

Diese Anforderungen werden im vorliegenden Fall bei der gegebenen, geringen Ausstattung mit land- und forstwirtschaftlichen Flächen, einer lediglich beabsichtigten Tierhaltung und von den Petenten nicht nachweisbaren Einkünften nicht erfüllt.

Das Vorhaben kann auch nicht als sonstiges Vorhaben nach § 35 Absatz 2 BauGB genehmigt werden. Im Einzelfall können sonstige Vorhaben nach dieser Vorschrift zugelassen werden, wenn ihre Ausführung oder Benutzung öffentliche Belange nicht beeinträchtigt und die Erschließung gesichert ist. Im vorliegenden Fall werden die öffentlichen Belange der Landschaftspflege sowie die natürliche Eigenart der Landschaft nach § 35 Absatz 3 BauGB beeinträchtigt, weil durch sie die Grundstücke Flst.-Nr. 4081, 4082 und 4083 eine Flächenversiegelung erfahren, diese insgesamt als Freizeit- und Hobbygrundstück in Erscheinung treten und dadurch insbesondere das natürliche Landschaftsbild beeinträchtigt wird. Das geplante Bauvorhaben liegt in exponierter Lage, umgeben von Feldern und Wiesen und ist daher weithin einsehbar.

Eine Baugenehmigung konnte somit auch nach § 35 Absatz 2 BauGB nicht erteilt werden. Der Bauantrag war daher abzulehnen.

Der GVV hat im Übrigen mitgeteilt, dass er sich zur Aufgabe gemacht habe, gegen unerlaubte Bauten im Außenbereich vorzugehen. Dafür wurden zwei neue Stellen geschaffen und zusätzliches Personal ein-

gestellt. Bereits seit eineinhalb Jahren wird systematisch gegen die über Jahrzehnte unerlaubt entstandenen baulichen Anlagen mit Erfolg vorgegangen. Die Schaffung eines Präzedenzfalls ist auch insofern zu vermeiden; andernfalls könnten sich auch weitere Grundstückseigentümer darauf berufen.

IV. Behandlung im Petitionsausschuss

Der Petitionsausschuss des Landtags von Baden-Württemberg führte am 23. April 2018 eine Kommissionssitzung vor Ort durch.

Die Petenten beehrten ursprünglich die Genehmigung eines Bauantrags für die Errichtung eines Wirtschaftsgebäudes mit Stall im Außenbereich. Da eine Genehmigungsfähigkeit auf den Grundstücken, Flst.-Nr. 4081, 4082 und 4083, nicht in Aussicht gestellt werden konnte, sprachen sich die Kommissionsmitglieder im Rahmen des Ortstermins am 23. April 2018 mit Regierungsvertretern und Vertretern der unteren Baurechtsbehörde dafür aus, dass andere Alternativstandorte im Eigentum des Petenten hinsichtlich einer dortigen Genehmigungsfähigkeit des Bauvorhabens geprüft werden.

Mit Schreiben vom 30. April und vom 20. November 2018 benannten die Petenten insgesamt acht alternative Standorte gegenüber der unteren Baurechtsbehörde. Dabei handelt es sich um die Grundstücke Flst.-Nr. 4113, 4114, 4553, 2368, 4310, 1079/2 und 1079/1, 1918, 1865 sowie 1866.

Der GVV und das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau haben die Alternativstandorte baurechtlich geprüft.

Die weitere Prüfung ergab Folgendes:

Da sich auch sämtliche Alternativgrundstücke der Petenten im Außenbereich befinden, richtet sich die bauplanungsrechtliche Beurteilung des Vorhabens auch auf diesen Grundstücken nach § 35 BauGB (Bauen im Außenbereich). Es handelt sich bei dem beantragten Wirtschaftsgebäude mit Stall nicht um ein privilegiertes Vorhaben nach § 35 Absatz 1 Nummer 1 BauGB, da es keinem land- oder forstwirtschaftlichem privilegierten Betrieb dient.

Das Vorhaben ist damit als sonstiges Vorhaben nach § 35 Absatz 2 BauGB zu beurteilen. Im Einzelfall können sonstige Vorhaben nach dieser Vorschrift zugelassen werden, wenn ihre Ausführung oder Benutzung öffentliche Belange nicht beeinträchtigt und die Erschließung gesichert ist. Die neuerliche Prüfung hat ergeben, dass auch an den Alternativstandorten die öffentlichen Belange der Landschaftspflege sowie die natürliche Eigenart der Landschaft nach § 35 Absatz 3 BauGB auf allen Grundstücken beeinträchtigt wären, weil die Grundstücke durch das Vorhaben eine nicht unerhebliche Flächenversiegelung erfahren würden, diese jeweils als Freizeit- und Hobbygrundstücke in Erscheinung treten würden und dadurch insbesondere das natürliche Landschaftsbild beeinträchtigt würde. Das geplante Bauvorhaben läge bei allen vorgesehenen Standorten in exponierter Lage, umgeben von

Feldern, Wiesen und Wäldern und wäre daher weithin einsehbar. Zudem befinden sich die Grundstücke Flst.-Nr. 1079/2, 4310, 4113 und 4114 innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes.

Eine Baugenehmigung konnte somit auch für die Alternativstandorte nach § 35 Absatz 2 BauGB nicht in Aussicht gestellt werden. Der Bauantrag wäre daher auch auf diesen Grundstücken abzulehnen.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Beck

2. Petition 16/2631 betr. Aussetzung der Abschiebung

Der Petent beehrt ein dauerhaftes Bleiberecht im Bundesgebiet.

Bei dem Petenten handelt es sich um einen ukrainischen Staatsangehörigen.

Der Petent reiste nach eigenen Angaben am Ende des Jahres 2014 bzw. des Jahres 2015 in das Bundesgebiet ein. Aufgrund einer Fahndungsausschreibung der Ukraine wurde der Petent im Februar 2016 festgenommen. Er stellte Anfang März 2016 aus der Haft heraus einen Asylantrag. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) lehnte mit Bescheid von Mai 2017 den Antrag auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft, den Antrag auf Asylenerkennung und den Antrag auf subsidiären Schutz als offensichtlich unbegründet nach § 30 Abs. 3 Nr. 4 Asylgesetz (AsylG) ab. Weiter stellte es fest, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und Abs. 7 S. 1 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) nicht vorliegen und drohte die Abschiebung in die Ukraine an. Gegen diesen Bescheid erhob der Petent umgehend Klage und stellte einen Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz nach § 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Diesen Antrag lehnte das Verwaltungsgericht mit Beschluss von Oktober 2017 ab. Die Klage wurde mit Gerichtsbescheid des Verwaltungsgerichts von November 2017 abgewiesen.

Mit Schreiben von Ende August 2018 wurde dem Petenten die Abschiebung am 18. September 2018 angekündigt. Am selben Tag stellte der Petent einen Asylfolgeantrag beim BAMF. Das BAMF lehnte mit Bescheid von Ende August 2018 den Antrag als unzulässig ab. Weiter lehnte es den Antrag auf Abänderung des Bescheides von Mai 2017 bezüglich der Feststellung hinsichtlich des Vorliegens von Abschiebungsverboten ab. Ein hiergegen gerichteter Eilantrag von Mitte September 2018 wurde mit Beschluss des Verwaltungsgerichts von September 2018 abgelehnt. Ein Anfang September 2018 gestellter Antrag auf vorläufige Aussetzung der für den 18. September 2018 vorgesehenen Abschiebung wurde mit Beschluss des Verwaltungsgerichts von Mitte September 2018 eben-

falls abgelehnt. Der Beschluss des Verwaltungsgerichts ist seit Anfang Oktober 2018 rechtskräftig.

Die Petition wurde Anfang September 2018 eingereicht.

Der Petent wurde Mitte September 2018 in die Ukraine abgeschoben.

Der Petent wurde im Februar 2017 wegen gewerbsmäßigen Einschleusens von Ausländern in 29 Fällen zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von vier Jahren verurteilt.

Im Laufe seines Aufenthalts im Bundesgebiet und im europäischen Ausland gab der Petent unterschiedliche Namen, Geburtsdaten sowie Staatsangehörigkeiten an.

In der Petitionsschrift wird geltend gemacht, dass der Petent in der Ukraine polizeilich gesucht werde, weil er früher Separatisten unterstützt habe. Er befürchte eine Inhaftierung und Folterung bis hin zum Tode. Ebenso drohe ihm durch die Separatisten eine Verfolgung und Hinrichtung. Weiter wird vorgetragen, dass der Petent nicht verstehe, wieso er nicht nach Rumänien abgeschoben werde, da er dort einige Zeit unter anderem Namen gelebt habe.

Die Petition bezieht sich ausschließlich auf das geltend gemachte Verfolgungsschicksal des Petenten. Eine Beurteilung der Lage in der Ukraine ist der Zuständigkeit des Landes entzogen. Die Entscheidung hierüber ist beim BAMF konzentriert. Nach dem Asylgesetz (AsylG) entscheidet das BAMF über das Vorliegen von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG und erlässt die Abschiebungsandrohung. Die Entscheidung des BAMF bindet gemäß § 42 AsylG die Ausländerbehörden des Landes. Das Land hat insofern keine Prüfungs- und Entscheidungskompetenz. Im Übrigen sind die vorgetragenen Belange bereits im Asylverfahren geltend gemacht und entsprechend gewürdigt worden.

Daneben ist der Petent aufgrund des Beschlusses des Verwaltungsgerichts auch vollziehbar zur Ausreise verpflichtet. Nach dem bestandskräftigen Abschluss des Asylverfahrens kann dem Petenten aufgrund der Regelung des § 10 Abs. 3 Satz 2 und 3 AufenthG eine Aufenthaltserlaubnis nur im Falle eines Anspruchs erteilt werden, da sein Asylantrag nach § 30 Abs. 3 Nr. 4 AsylG als offensichtlich unbegründet abgelehnt wurde. Ein solcher Anspruch ist allerdings nicht ersichtlich. Insbesondere bei den möglichen Aufenthaltstiteln des 5. Abschnitts des Aufenthaltsgesetzes, die aus humanitären Gründen erteilt werden könnten, handelt es sich um Ermessensvorschriften.

Weitere Rechtsgrundlagen, die dem Petenten einen Verbleib im Bundesgebiet ermöglichen könnten, sind nicht ersichtlich.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatte(r)in: Böhlen

3. Petition 16/2853 betr. Aufenthaltstitel

I.

Der Petent begehrt die Aussetzung aufenthaltsbeendender Maßnahmen sowie ein dauerhaftes Aufenthaltsrecht im Bundesgebiet aus humanitären Gründen.

II.

Bei dem Petenten handelt es sich um einen 31-jährigen gambischen Staatsangehörigen.

Der Petent reiste im November 2015 in das Bundesgebiet ein und stellte umgehend einen Asylantrag. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) lehnte mit Bescheid von Januar 2018 den Antrag auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft, den Antrag auf Asylanerkennung und den Antrag auf subsidiären Schutz als offensichtlich unbegründet nach § 30 Abs. 1 Asylgesetz (AsylG) ab. Weiter stellte es fest, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und Abs. 7 S. 1 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) nicht vorliegen. Gegen diesen Bescheid erhob der Petent umgehend Klage und stellte einen Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz nach § 80 Abs. 5 VwGO. Diesen Antrag lehnte das Verwaltungsgericht mit Beschluss von Februar 2018 ab. Die Klage ist weiterhin anhängig.

Im März 2018 wurde der Petent über die bestehende Passpflicht belehrt und mit Verfügung von April 2018 zur Vorlage gültiger Reisedokumente oder sonstiger Identitätspapiere aufgefordert. Daraufhin legte der Petent eine Geburtsurkunde mit anderslautenden Personalien vor. Mit Verfügung von Anfang August 2018 wurde die Vorsprache des Petenten vor gambischen Vertretern für Mitte August 2018 angeordnet. Dieser Anordnung kam der Petent nach und die gambischen Vertreter sagten die Ausstellung eines Passersatzpapiers zu. Ende August 2018 wurde sodann die Aufenthaltsbeendigung eingeleitet.

Eine für Ende November 2018 geplante Abschiebung des Petenten scheiterte, da dieser in seiner Wohnung nicht angetroffen werden konnte.

Der Petent arbeitet seit 2016, mit einer Unterbrechung von Juni bis August 2018, in einem Gärtnerei-Betrieb. Er bezog von November 2015 bis September 2016 und von Juli bis September 2018 öffentliche Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz.

In der Petitionsschrift wird geltend gemacht, dass der Petent gut integriert sei. Der Petition sind entsprechende Unterstützerschreiben beigelegt. Der Chef des Petenten ist außerordentlich zufrieden mit ihm. Er gibt an, dass er nicht weiß, ob er den Ausfall des Petenten finanziell verkraften könne und dass die Existenz seines kleinen Betriebes ohne den Petenten auf dem Spiel stehe. In der Petitionsschrift wird ausgeführt, dass der Petent nicht wieder nach Gambia könne, da er Angst vor seiner Familie und anderen Leuten im Land habe und ihm Verfolgung und Tötung angedroht worden seien.

III.

Der Petent ist, nachdem sein Asylantrag abgelehnt wurde, seit Februar 2018 vollziehbar zur Ausreise aus dem Bundesgebiet verpflichtet. Es liegt kein Anspruch auf Aussetzung der Abschiebung nach § 60 a AufenthG vor.

Sofern sich die Petition auf die Lage in Gambia allgemein bezieht, ist eine Beurteilung der Zuständigkeit des Landes entzogen. Die Entscheidung hierüber ist beim BAMF konzentriert. Nach dem Asylgesetz (AsylG) entscheidet das BAMF über das Vorliegen von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG und erlässt die Abschiebungsandrohung. Die Entscheidung des BAMF bindet gemäß § 42 AsylG die Ausländerbehörden des Landes. Das Land hat insofern keine Prüfungs- und Entscheidungskompetenz. Im Übrigen sind die vorgetragenen Belange hinsichtlich der Drohungen der Familienmitglieder bereits im Asylverfahren geltend gemacht und entsprechend gewürdigt worden.

Der Petent hat das Bundesgebiet zu verlassen, nachdem er keine Anerkennung als Schutzberechtigter gefunden hat. Abschiebungsverbote oder sonstige Abschiebungshindernisse bestehen nicht. Es besteht eine unmittelbare gesetzliche Pflicht der Ausländer, die zur Durchführung eines Asylverfahrens in das Bundesgebiet eingereist sind und die kein Asylrecht erhalten haben, die Bundesrepublik Deutschland wieder zu verlassen.

Der Petent kann ferner kein asylunabhängiges Aufenthaltsrecht erhalten.

Derzeit ist noch eine Klage beim Verwaltungsgericht anhängig. Gemäß § 10 Abs. 1 AufenthG kann vor dem bestandskräftigen Abschluss des Asylverfahrens ein Aufenthaltstitel außer im Falle eines gesetzlichen Anspruchs nur mit Zustimmung der obersten Landesbehörde und nur dann erteilt werden, wenn wichtige Interessen der Bundesrepublik Deutschland es erfordern. Beides ist vorliegend nicht der Fall.

Auch nach dem bestandskräftigen negativen Abschluss des Asylverfahrens könnte dem Petenten aufgrund der Regelung des § 10 Abs. 3 Satz 1 und 3 AufenthG vor der Ausreise – außer im Falle eines Anspruchs – nur ein Aufenthaltstitel nach Maßgabe des Abschnitts 5 des AufenthG aus völkerrechtlichen oder humanitären Gründen erteilt werden. Anhaltspunkte dafür sind nicht ersichtlich.

Im Hinblick auf die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3 AufenthG besteht die Bindungswirkung an die Feststellungen des Bundesamtes über das Vorliegen von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG. Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3 AufenthG scheidet daher aus.

§ 25 Abs. 4 AufenthG findet ausschließlich auf nicht vollziehbar ausreisepflichtige Ausländer Anwendung. Der Petent ist jedoch vollziehbar ausreisepflichtig. Zudem wird ein dauerhafter Aufenthalt im Bundesgebiet begehrt.

Auch die Voraussetzungen für die Erteilung der Aufenthaltstitel nach §§ 25 a, 25 b AufenthG sind aufgrund der kurzen Aufenthaltszeit von drei Jahren nicht erfüllt.

Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG kommt ebenfalls nicht in Betracht. Nach § 25 Abs. 5 AufenthG kann eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn die Ausreise aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen unmöglich ist. Vorliegend käme ein rechtliches Ausreisehindernis im Hinblick auf Art. 8 Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) aufgrund fortgeschrittener Integration in Betracht.

Allerdings wurden die §§ 25 a, 25 b AufenthG geschaffen, um nachhaltige Integrationsleistungen, die trotz eines fehlenden rechtmäßigen Aufenthaltes erbracht wurden, durch Erteilung eines gesicherten Aufenthaltsstatus zu honorieren. Bei dem von diesen Normen erfassten Personenkreis der gut integrierten Jugendlichen oder Erwachsenen handelt es sich letztlich um „Verwurzelte“ i. S. d. Art. 8 EMRK. Mit der den §§ 25 a, 25 b AufenthG zugrunde liegenden gesetzgeberischen Zielsetzung wäre es nicht zu vereinbaren, einem Ausländer, der dem Anwendungsbereich der §§ 25 a, 25 b AufenthG unterfällt, aber die in diesen Bestimmungen formulierten Voraussetzungen für eine aufenthaltsrechtsbegründende Integration in die hiesigen Lebensverhältnisse nicht erfüllt, unter Rückgriff auf das in Art. 8 EMRK ganz allgemein verbürgte Recht auf Achtung des Privatlebens gleichwohl ein Aufenthaltsrecht zu gewähren. § 25 Abs. 5 AufenthG hat damit spätestens seit Einführung der §§ 25 a, 25 b AufenthG nicht mehr die Funktion eines Auffangtatbestandes für sog. „Verwurzelte“, d. h. aus Art. 8 EMRK kann sich – in Zusammenhang mit der Anwendung des § 25 Abs. 5 AufenthG – keine rechtliche Unmöglichkeit der Ausreise herleiten lassen.

Damit scheidet auch die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG aus.

Weitere Rechtsgrundlagen, die dem Petenten einen weiteren Verbleib im Bundesgebiet ermöglichen könnten, sind nicht ersichtlich.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatterin: Böhlen

4. Petition 16/2915 betr. Videoüberwachung

I. Gegenstand der Petition

Der Petent wendet sich gegen eine von der Stadt Ravensburg geplante Dauervideoüberwachung eines öffentlichen Platzes.

Der Petent trägt vor, im nördlichen Bereich des Platzes sei von der Stadtverwaltung eine unzulässige Videoüberwachung geplant, die unbescholtene Bürger aller Altersgruppen in großer Zahl betreffen würde. Dieser Platz sei vom ehemaligen Oberbürgermeister verkehrsberuhigt und nach italienischem Vorbild als Aufenthaltsplatz gestaltet worden.

Nach Auffassung des Petenten sei es eine Horrorvorstellung, nicht einmal mehr in einem der zahlreichen Straßencafés in Ruhe einen Kaffee trinken zu können, ohne von der Stadtverwaltung überwacht zu werden. Zwar gebe es auf diesem Platz auch Kriminalität, diese sei jedoch nicht außergewöhnlich hoch, wie die Stadtverwaltung seit Jahren öffentlich beteuere. Dem Petenten zufolge sei die jetzige Kehrtwende der Stadtverwaltung völlig unangemessen. Darüber hinaus rechtfertige auch der vom Petenten vorgetragene Messerangriff eines psychisch kranken Flüchtlings eine Videoüberwachung nicht.

Des Weiteren habe die Stadt erst jüngst einen Streetworker für den Platz eingestellt, wodurch die Zahl der ohnehin nicht überdurchschnittlichen Straftaten eher noch gesenkt werden dürfte. Solange hierzu keine Statistik vorläge, sei der „Schrei“ nach einer Videoüberwachung sinnlos. Zudem habe nach Presseberichten eine Verlagerung des Problemschwerpunkts zum Bahnhof stattgefunden. Der von der Stadtverwaltung gewünschten Videoüberwachung am Bahnhof habe die Bahnpolizei bereits eine Absage erteilt. Wäre der Stadt tatsächlich an Gewaltprävention gelegen, würde sie – nach Meinung des Petenten – in den Schulferien nicht die meiste Zeit die städtischen Jugendtreffs schließen.

II. Sachverhalt

Nach Auskunft der Stadt wurde von der Stadtverwaltung entsprechend der Empfehlung der Landesregierung ein Runder Tisch zum Projekt „Lebenswerter öffentlicher Raum“ gebildet. An dem Projekt seien unter Leitung des Ersten Bürgermeisters u. a. Vertreter der Politik, der Innenstadtbewohner, aus dem sozialen Bereich sowie das Ordnungsamt und die örtliche Polizei beteiligt.

Der Runde Tisch diskutiere zu diesem Projekt unterschiedlichste Themen wie Sauberkeit, Lärm, Einsatz von Streetworkern, Regeln für die Gastronomie sowie Rechtsverstöße in der Innenstadt. Dabei gehe es insbesondere um Situationen, welche die gefühlte Sicherheit der Bürgerinnen und Bürger beeinflusse.

Das Sicherheitsgefühl der Bürgerinnen und Bürger werde insbesondere durch außergewöhnliche Ereignisse, über die in den Medien ausführlich berichtet werde, beeinflusst. Hierzu sei beispielhaft ein Messerangriff auf dem betreffenden Platz anzuführen.

Nach Mitteilung des zuständigen Polizeipräsidiums war es am 28. September 2018 auf dem Platz zu einem Messerangriff eines Asylbewerbers zum Nachteil mehrerer Personen gekommen, worüber in den Medien breit berichtet worden sei. Durch entsprechende Presseveröffentlichungen sei in der Folge bekannt ge-

worden, dass der Oberbürgermeister die Möglichkeiten einer Videoüberwachung an mehreren Plätzen in der Stadt prüfen lasse.

Beim zuletzt stattgefundenen Runden Tisch sei nach Auskunft der Stadt Ravensburg eine evtl. Videoüberwachung für bestimmte Bereiche diskutiert worden. Den Expertenmeinungen zufolge seien einer Videoüberwachung im öffentlichen Bereich des Marienplatzes kaum Chancen eingeräumt worden. Als Rechtsgrundlage käme § 21 Abs. 3 Polizeigesetz (PolG) in Frage, wobei es für dessen Anwendung jedoch am erforderlichen polizeilichen Lagebild fehle.

Nach Mitteilung der Stadtverwaltung könne für weitere Überlegungen zu einer evtl. Videoüberwachung im Bereich des Bahnhofs § 18 Landesdatenschutzgesetz (LDSG) herangezogen werden. Der Runde Tisch habe in diesem Zusammenhang Gespräche mit den Verantwortlichen des Bahnhofsgebäudes und der Bundespolizei sowie eine Abstimmung mit dem Landesdatenschutzbeauftragten empfohlen.

III. Rechtliche Würdigung

Gemäß § 21 Abs. 3 Polizeigesetz (PolG) können der Polizeivollzugsdienst oder die Ortspolizeibehörden an öffentlich zugänglichen Orten Bild- und Tonaufzeichnungen von Personen anfertigen, wenn sich die Kriminalitätsbelastung dort von der des Gemeindegebiets deutlich abhebt und Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass dort auch künftig mit der Begehung von Straftaten zu rechnen ist.

Das zuständige Polizeipräsidium hat über den Runden Tisch zum Projekt „Lebenswerter öffentlicher Raum“ seine Einschätzung zum polizeilichen Lagebild eingebracht. Danach werde eine Videoüberwachung gemäß § 21 Abs. 3 PolG nicht für erforderlich gehalten. Das Polizeipräsidium habe gegenüber der Stadt erklärt, verstärkter polizeilicher Präsenz den Vorrang vor einer Videoüberwachung zu geben. Des Weiteren habe die Erhöhung der sichtbaren Polizeipräsenz bereits mit der Umsetzung eines Brennpunkteinsatzes, dessen Fortführung geplant sei, gewährleistet werden können.

Überlegungen bzw. Entscheidungen zu einer eventuellen Videoüberwachung im Bereich des Bahnhofs nach § 18 LDSG fallen in den Zuständigkeitsbereich der Bundespolizei.

Den Berichten der Stadt und des zuständigen Polizeipräsidiums zufolge wurden beim derzeitigen Stand der Diskussionen und Empfehlungen bislang keine konkreten Entscheidungen für das weitere Vorgehen im Rahmen des Projektes „Lebenswerter öffentlicher Raum“ getroffen. Somit trifft die Behauptung des Petenten, die Videoüberwachung sei bereits geplant, nicht zu.

Der weitere Verfahrensprozess des Runden Tisches sowie die Umsetzung von Empfehlungen durch die zuständigen Entscheidungsträger bleiben abzuwarten.

Beschlussempfehlung:

Nachdem bzgl. des weiteren Vorgehens bislang keine konkreten Entscheidungen getroffen wurden, wird die Petition für erledigt erklärt. Darüber hinaus kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichterstatte(r)in: Böhlen

5. Petition 16/2905 betr. Bausache**I. Gegenstand der Petition**

Die Petentin beanstandet, dass Auflagen bezüglich der Baustellensicherheit und Baustellenabwicklung als Bestandteil einer durch die Stadt als zuständige untere Baurechtsbehörde erteilten Baugenehmigung für die Errichtung von zwei Mehrfamilienhäusern nicht eingehalten werden.

II. Die Prüfung der Petition ergab Folgendes:**1. Sachverhalt**

Das Baurechtsamt der Stadt hat mit Entscheidung vom 26. Oktober 2017 die Baugenehmigung für die Errichtung von zwei Mehrfamilienhäusern mit insgesamt 18 Wohneinheiten, einer Tiefgarage mit 16 Stellplätzen, Außenstellplätzen und Fahrradraum auf dem seit geraumer Zeit ungenutzten und mit Baustellenfahrzeugen zum Teil nur schwer zugänglichen Baugrundstück am Ende einer Straße erteilt. Mit der Bauausführung wurde am 1. März 2018 begonnen. Der Bauherr des Vorhabens ist gleichzeitig Bauleiter gemäß §45 Landesbauordnung (LBO) und Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator (SiGeKo) gemäß § 3 Baustellenverordnung (BaustellV).

Gegen das Bauvorhaben regte sich seit Bekanntwerden der Bauplanungen erheblicher Widerstand aus der Nachbarschaft. Bereits im Juni 2017 schlossen sich rund 120 Anwohner der betroffenen Straße und der umliegenden Straßen zu einer Interessengemeinschaft zusammen. Von der Interessengemeinschaft und der Petentin wurden seit Juni 2017 zahlreiche Einwendungen und Beschwerden zur Bausache sowohl bei der Stadt als auch bei zahlreichen übergeordneten Stellen, u. a. beim Regierungspräsidium, der Umweltmeldestelle Baden-Württemberg, dem Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft sowie dem Ministerium für Verkehr vorgetragen. Im Rahmen der Anfragen und Beschwerden wurde nicht nur mehrfach die Befürchtung, dass es während der Bauphase zu wesentlichen Beeinträchtigungen der umliegenden Häuser durch Staub, Lärm und Erschütterungen sowie wesentliche Behinderungen und Störungen durch Baustellenfahrzeuge auf den umliegenden Straßen kommen könnte, vorgebracht. Auch die Größenordnung des Bauvorhabens und die Zufahrtssituation zum Baugrundstück waren mehrfach Inhalt von Anfragen und Beschwerden. Dazu und zu den konkreten

Planungen des Bauherrn haben sowohl die zuständigen Stellen der Stadt als auch die übergeordneten Stellen und Aufsichtsbehörden seit Juni 2017 mehrfach ausführlich Stellung genommen. Die Eingaben wurden dabei als inhaltlich unbegründet zurückgewiesen. Seit dem Baubeginn im März 2018 werden durch das Planungs- und Baurechtsamt der Stadt regelmäßig Baukontrollen auf dem Baugrundstück durchgeführt. Verstöße gegen öffentlich-rechtliche Vorschriften und gegen Bestimmungen zum Arbeits-, Unfall- und Immissionsschutz wurden bisher bei keiner der Kontrollen festgestellt, die diesbezüglichen Hinweise der Anwohner erwiesen sich als unbegründet.

Gegen die am 26. Oktober 2017 durch das Baurechtsamt der Stadt erteilte Baugenehmigung wurde durch eine Angrenzerin Widerspruch im Sinne des § 68 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) eingelegt. Der Widerspruch wurde am 9. April 2018 durch das Regierungspräsidium zurückgewiesen. Da keine (Anfechtungs-)klage erhoben wurde, ist die Baugenehmigung vom 26. Oktober 2017 seit Mai 2018 bestandskräftig.

Sie beinhaltet folgende Nebenbestimmungen zur Bauausführung, d. h. zur Bauphase und Baustellenabwicklung:

Auflage Nr. 8: Wird durch die Baustelleneinrichtung (z. B. Kran, Bauzaun, Gerüst, Materiallagerung) öffentliche Fläche in Anspruch genommen, ist hierzu mindestens zwei Wochen vor Beginn der Belegung beim Amt für Straßenwesen [...] ein Antrag auf Sondernutzung nach § 16 Straßengesetz (StrG) und der Sondernutzungssatzung der Stadt unter Vorlage eines Baustelleneinrichtungsplanes zu stellen [...].

Auflage Nr. 10: Mit der Ausführung des Bauvorhabens einschließlich der Erdarbeiten darf erst nach Aushändigung des Baufreigabebescheins (Roter Punkt) begonnen werden.

Auflage Nr. 26: Die Bauarbeiten dürfen nur werktags in der Zeit zwischen 7:00 Uhr und 20:00 Uhr ausgeführt werden. Dies gilt auch für die An- und Abfahrt der Lkws zur Baustelle.

Auflage Nr. 27: Bei den Bauarbeiten dürfen nur geräuschgedämpfte, der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm entsprechende Baumaschinen eingesetzt werden. Der Einsatz der Maschinen und Geräte muss den Bestimmungen der 32. Bundesimmissionsschutzverordnung (BImSchV, Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung) entsprechen.

Kein Regelungsinhalt der Baugenehmigung ist das vom Bauherrn vorgelegte und von der Petentin angesprochenen „Baustellenkonzept“ mit konkreten Vorgaben zur Einrichtung der Baustelle.

2. Rechtliche Beurteilung**2.1 Bestandskräftige Nebenbestimmungen****2.1.1 Behördliche Pflichten**

Gemäß § 66 Absatz 1 LBO kann die Baurechtsbehörde die Ordnungsmäßigkeit der Bauausführung und die

ordnungsgemäße Erfüllung der Pflichten der am Bau Beteiligten überprüfen. Die Baurechtsbehörde hat insofern nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden, ob, wie und in welchem Umfang sie eine Bauüberwachung durchführt (§ 40 Landesverwaltungsverfahrensgesetz, LVwVfG). Bei der Ermessensausübung hat sie sich von vernünftigen, sachlichen und der Pflicht zur Wahrung der öffentlichen Interessen entsprechenden Erwägungen leiten zu lassen. Bei konkreten Anhaltspunkten, dass von öffentlich-rechtlichen Vorschriften abgewichen wird und/oder Gefahren oder erheblich Nachteile auf der Baustelle bzw. für Dritte drohen, kann das Ermessen auf null reduziert sein. Eine laufende Überwachung ist gesetzlich nicht vorgeschrieben und nicht vorgesehen. Üblich, angemessen und gesetzeskonform ist es insofern, dass die Baurechtsbehörde ihre Baukontrollen auf stichprobenhafte Überprüfungen beschränkt.

Stellt die Baurechtsbehörde bei der Bauüberwachung fest, dass gegen Bauvorschriften verstoßen wird (z. B. Abweichen von den genehmigten Bauvorlagen; Nichtbeachtung der Sicherheitsvorschriften), so hat sie diejenigen Maßnahmen zu treffen, die nach pflichtgemäßem Ermessen erforderlich sind (§ 47 Absatz 1 Satz 2 LBO). Bei entsprechenden Abweichungen und Verstößen kommen u. a. folgende Maßnahmen in Betracht:

- Formlose Einwirkung in Form von Hinweisen auf den Bauherrn und die am Bau Beteiligten mit Aufforderung zur Beachtung;
- bei gravierenden Verstößen Sicherheitsanordnungen gemäß § 47 Absatz 1 LBO mit Fristsetzung zur Behebung der Mängel und Verstöße sowie
- Einstellung der Arbeiten gemäß § 64 LBO.

Nach den Ausführungen der Stadt waren allerdings bislang keine Verstöße gegen die Baugenehmigung feststellbar.

2.1.2 Vollstreckung bestandskräftiger Auflagen

Gemäß § 2 Absatz 1 Ziffer 1 Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz (LVwVG) können darüber hinaus Verwaltungsakte vollstreckt werden, wenn sie unanfechtbar geworden sind. Gemäß § 18 LVwVG werden Verwaltungsakte, die zu einer Handlung, ausgenommen einer Geldleistung, einer Duldung oder einer Unterlassung verpflichten, mit Zwangsmitteln vollstreckt.

Die Baugenehmigung nebst Nebenbestimmungen vom 26. Oktober 2017 sind bestandskräftig und sonach vollstreckbar im Sinne des Landesverwaltungsvollstreckungsgesetzes. Die nach dem Gesetz zur Verfügung stehenden Zwangsmittel sind in § 19 Absatz 1 LVwVG konkretisiert. Dies sind Zwangsgeld und Zwangshaft, unmittelbarer Zwang und Ersatzvornahme. Für den Fall, dass progrediente Verstöße gegen die vorgenannten bestandskräftigen Auflagen durch das Baurechtsamt der Stadt festgestellt werden, besteht die Möglichkeit diese mit Hilfe von Zwangsmitteln durchzusetzen, um im Ergebnis die Rechtsgüter der Angrenzer und Anlieger zu wahren. Bislang konnten allerdings weder Verstöße gegen die baurecht-

lichen Auflagen aus der Baugenehmigung noch gegen die bei der Baustellenphase im Übrigen zu beachtenden Bestimmungen des Arbeits-, Unfall-, und Immissions-schutzes sowie der Bauvorschriften festgestellt werden. Die Zahl der stichprobenhaften Baukontrollen durch das Baurechtsamt der Stadt ist hierbei dem Baufortschritt und der Bedeutung des Vorhabens deutlich angemessen, sodass weder die Pflicht noch die Veranlassung besteht die Kontrolldichte zu erhöhen. Insbesondere sind keine Verstöße gegen die in der Auflage Nr. 26 vorgegebenen Betriebszeiten für Bauarbeiten auf der Baustelle „nur werktags zwischen 7:00 und 20:00 Uhr“ festgestellt worden. Auch Auflagen- bzw. Gesetzesverstöße durch laute und störende Baumaschinen waren nicht feststellbar. Gleiches gilt für die Entladevorgänge.

2.1.3 Pflichten des Bauherrn

Gemäß § 44 Absatz 1 LBO ist der Unternehmer/Bauherr dafür verantwortlich, dass seine Arbeiten den öffentlich-rechtlichen Vorschriften entsprechend ausgeführt werden. Er hat für die ordnungsgemäße Einrichtung und den sicheren Betrieb der Baustelle, insbesondere die Tauglichkeit und Betriebssicherheit der Geräte und der anderen Baustelleneinrichtungen sowie die Einhaltung der Arbeitsschutzbestimmungen zu sorgen.

Gemäß § 45 Absatz 1 LBO hat der Bauleiter darüber zu wachen, dass die Bauausführung den öffentlich-rechtlichen Vorschriften und den genehmigten Ausführungsplänen entspricht. Er hat im Rahmen dieser Aufgabe auf den sicheren Betrieb der Baustelle, insbesondere auf das gefahrlose Ineinandergreifen der Arbeiten der Unternehmer zu achten.

Sind auf Baustellen Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig, ist gemäß § 3 BaustellV ein geeigneter Koordinator für den Sicherheits- und Gesundheitsschutz zu bestellen. Dieser ist für die Sicherheit aller Anwesenden auf der Baustelle verantwortlich und koordiniert die Aktivitäten der beteiligten Firmen im Auftrag des Bauherrn. Der Koordinator für den Sicherheits- und Gesundheitsschutz hat zu jederzeit sicherzustellen, dass das Vorhaben, der Baustellenablauf und alle daraus folgende Arbeiten sicher gestaltet werden. Sofern dies nicht der Fall ist, ist es die Pflicht des Koordinators für den Sicherheits- und Gesundheitsschutz, entsprechende Maßnahmen einzuleiten. Sämtliche Mitarbeiter der Baustelle haben den Anweisungen des Koordinators für den Sicherheits- und Gesundheitsschutz Folge zu leisten.

Der Bundesgerichtshof hat in diesem Zusammenhang wiederholt entschieden, dass der Bauherr Hauptverantwortlicher in Bezug auf die privatrechtlichen Verkehrssicherungspflichten ist. Der Bauherr hat insbesondere die Pflicht, Dritte vor Schäden zu bewahren, die im Kontext mit der Errichtung des Vorhabens entstehen können. Vorrangig hat der Bauherr für die Sicherheit der Baustelle zu sorgen. Die Unfallverhütungsvorschriften wenden sich daher nur an ihn. Er trägt insofern auch das Haftungsrisiko, wenn im Zusammenhang mit der Baustelle Schäden entstehen.

Nach den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften obliegt die Aufgabe der Bauüberwachung und -kontrolle primär somit und im Wesentlichen dem Bauherrn, dem Bauleiter sowie dem Koordinator für den Sicherheits- und Gesundheitsschutz, und nur sekundär der Baurechtsbehörde. Bauherr, Bauleiter und Koordinator für den Sicherheits- und Gesundheitsschutz tragen jedoch nicht nur die Verantwortung für die Durchsetzung öffentlich-rechtlicher Schutzziele. Der Bauherr ist auch Hauptverantwortlicher für die privatrechtliche Verkehrssicherungspflicht, die sowohl das Baugrundstück als auch die durch die Baustellenabläufe auf öffentlicher Verkehrsfläche eröffneten Gefahrenquellen für Verkehrsteilnehmer umfasst.

Der Bauherr ist, wie eingangs im Sachverhalt erwähnt, gleichzeitig Bauleiter und Koordinator für den Sicherheits- und Gesundheitsschutz, sodass ihm im Ergebnis die vorgenannten Pflichten obliegen.

2.2 Sonstige behauptete Verstöße

Die Petentin moniert weiterhin, dass die Straße zum Entladen der Lkws genutzt werde, obgleich dies laut Baugenehmigung ausschließlich auf dem Zufahrtsweg vorgesehen sei.

Eine Verpflichtung, die Entladung des Baumaterials ausschließlich auf dem Zufahrtsweg zum Grundstück vorzunehmen, ist nicht Gegenstand der Baugenehmigung. Sollte die Petentin eine solche Folgerung aus dem Lageplan vom 7. September 2017 ableiten, so geht diese Annahme fehl. Der Plan stellt lediglich klar, dass die Zufahrt auch für große Baufahrzeuge (z. B. Sattelzug) möglich ist.

Die von der Petentin erwähnte Vorgabe „Durchfahrtsbreite für Rettungsfahrzeuge von vier Metern bei Entladevorgängen“ ist nicht Bestandteil der Baugenehmigung. Eine Mindestdurchfahrtsbreite für Rettungsfahrzeuge von vier Metern ist auch nicht in der Straßenverkehrsordnung (StVO) vorgebeschrieben. Grundsätzlich genügen nach der StVO ca. 3,05 m. Die Petentin macht allerdings nicht geltend, dass diese Durchfahrtsbreite nicht eingehalten wird. Im Übrigen müssen sich Rettungsfahrzeuge selbst im Falle von angeordneten Straßensperrungen für die Dauer der Sperrung alternative Fahrwege suchen.

Das gleiche gilt für das „Baustellenkonzept/Baustellenlogistik“. Das Baustellenkonzept ist nicht Bestandteil und somit keine Nebenbestimmung der Baugenehmigung.

2.3 Überkränung der Fußgänger

Die Petentin äußert in ihrer Petition Befürchtungen, das Überkränen von Gehwegen und Straße beim Entladen von Baumaterial gefährde die Sicherheit der Fußgänger auf diesen Wegen. Der Gehweg sei während des Entladens nicht abgesperrt, die Ladung nicht gesichert.

Der Schutz von Dritten unterliegt nicht den einschlägigen Arbeitsschutzvorschriften, sondern der in Abschnitt 2.1.3 erwähnten privatrechtlichen Verkehrs-

sicherungspflicht des Bauherrn. Zum Schutz der Beschäftigten hat ein Arbeitgeber in einer Gefährdungsbeurteilung die Schutzmaßnahmen bei der Arbeit festzulegen. Bei Tätigkeiten mit Kranen sind dabei insbesondere die Betriebssicherheitsverordnung Anhang 1 Nr. 2 Ziffer 2.5 und die Unfallverhütungsvorschrift DGUV 52 „Krane“ zu beachten. Danach hat der Arbeitgeber hat dafür zu sorgen, dass

- a) Beschäftigte nicht durch hängende Lasten gefährdet werden, insbesondere hängende Lasten nicht über ungeschützte Bereiche, an denen sich für gewöhnlich Beschäftigte aufhalten, bewegt werden,
- b) Lasten sicher angeschlagen werden,
- c) Lasten, Lastaufnahme- sowie Anschlagmittel sich nicht unbeabsichtigt lösen oder verschieben können,
- d) den Beschäftigten bei der Verwendung von Lastaufnahme- und Anschlagmitteln angemessene Informationen über deren Eigenschaften und zulässigen Einsatzgebiete zur Verfügung stehen,
- e) Verbindungen von Anschlagmitteln deutlich gekennzeichnet sind, sofern sie nach der Verwendung nicht getrennt werden,
- f) Lastaufnahme- und Anschlagmittel entsprechend den zu handhabenden Lasten, den Greifpunkten, den Einhakvorrichtungen, den Witterungsbedingungen sowie der Art und Weise des Anschlagens ausgewählt werden und
- g) Lasten nicht mit kraftschlüssig wirkenden Lastaufnahmemitteln über ungeschützte Beschäftigte geführt werden.

Den letzten Punkt der Aufzählung greift die DGUV Vorschrift 52 auf. Danach soll zwar der Kranführer Lasten nicht über Personen hinwegführen. Ein generelles Verbot gilt gemäß § 30 Absatz 9 DGUV 52 allerdings nur bei Verwendung von Lastaufnahmeverrichtungen, die die Last durch Magnet-, Reib- oder Saugkräfte ohne zusätzliche Sicherung halten, sowie bei Kranen ohne selbsttätig wirkende Hub- oder Auslegereinziehbremse. Nach den Feststellungen der Stadt werden solche Lastaufnahmeeinrichtungen auf der Baustelle nicht verwendet. Aus diesem Grund ergibt sich auch aus dieser Vorschrift kein generelles Überschwenkungsverbot.

Hierbei handelt es sich ausschließlich um den Schutz von Beschäftigten. Der Schutz anderer Personen ist in der BetrSichV nur bei überwachungsbedürftigen Anlagen eingeschlossen (siehe BetrSichV § 1 Anwendungsbereich und Technische Regeln für Betriebssicherheit TRBS 1111 Nr. 1 und 2).

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Brauer

6. Petition 16/2910 betr. Tierschutz

Der Petent fordert, dass im Rahmen der Umsetzung der EU-Verordnung Nr. 1143/2014 (Verordnung zu invasiven und gebietsfremden Arten) in deutsches Recht durch gezielte Anwendung der Artikel 8, 9 und 19 der Verordnung die Arbeit von Tierheimen und ähnlichen Einrichtungen auch zukünftig möglich ist. Dies solle nach Artikel 19 auch beinhalten, dass gelistete Tierarten nicht getötet, sondern auch weiterhin an Privatpersonen vermittelt werden dürfen, sofern diese für Ausbruchssicherheit und die Verhinderung der Reproduktion Sorge tragen können.

Der Deutsche Bundestag hat am 29. November 2018 zu der ursprünglich dorthin gerichteten Eingabe u. a. beschlossen, die Petition den Landesvolksvertretungen zuzuleiten. Die Petition ist weitgehend durch den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestags abschließend beantwortet worden. Lediglich soweit es um die durch die Bundesländer festzulegenden Managementmaßnahmen im Sinne von § 40 e Bundesnaturschutzgesetz geht, ist die Petition den Landesvolksvertretungen zugeleitet worden.

Die Managementmaßnahmen sind nach einer Öffentlichkeitsbeteiligung bundeseinheitlich von den Ländern verabschiedet worden. Sie können unter der Adresse <https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/natur-und-landschaft/invasive-arten> abgerufen werden. Für lediglich einzelne Arten ist die Abgabe von Exemplaren aus besonderen artspezifischen Umständen für zulässig erachtet worden.

Beschlussempfehlung:

Bei der gegebenen Sach- und Rechtslage kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Brauer

7. Petition 16/2653 betr. Gewährung von Blindengeld

Die Petentin, vertreten durch ihren bevollmächtigten Sohn, bittet in ihrer Eingabe vom 17. September 2018 um Sicherstellung der nahtlosen Gewährung von Blindenhilfe beim Übergang der Leistungsansprüche vom Bundesland Saarland auf das Bundesland Baden-Württemberg wegen Umzuges der Petentin. Die Petentin fordert eine rückwirkende Gewährung dieser Leistung ab dem 1. Oktober 2016, da die Blindenhilfe nach dem Saarländischen Blindenhilfegesetz zu diesem Zeitpunkt eingestellt wurde und eine Rückforderung in Höhe von 1.519,00 Euro besteht.

Zudem beanstandet die Petentin, dass über den diesbezüglichen Widerspruch bislang nicht entschieden wurde.

Am 10. Februar 2017 beantragte die Petentin zunächst formlos per E-Mail an das Landratsamt Blindenhilfe. Am 13. Februar 2017 erfolgte der Formantrag auf

Blindenhilfe nach dem Blindenhilfegesetz Baden-Württemberg (BliHG BW). Ergänzend gingen beim Landratsamt weitere Angaben und Nachweise, insbesondere eine Kopie der Generalvollmacht mit Vorsorgevollmacht, Patienten- und Betreuungsverfügung, ein. Die Behörde wurde im Übrigen darüber in Kenntnis gesetzt, dass die Petentin am 23. April 2017 das Pflegeheim verlassen und in einen anderen Landkreis, ebenfalls in Baden-Württemberg, ziehen werde.

Aus der genannten Kopie ergibt sich, dass die Petentin ihren Sohn zur generalbevollmächtigten Person erklärt hat. Aus der eingereichten Kopie des Schwerbehindertenausweises der Petentin ist ersichtlich, dass ihr ein Grad der Behinderung von 100 und die Merkzeichen G, H, RF und BI zuerkannt sind.

Aus der Überleitungsmitteilung der Pflegekasse vom 29. November 2016 lässt sich entnehmen, dass die Petentin mit Wirkung ab 1. Januar 2017 von der Pflegestufe II in den Pflegegrad 4 übergeleitet wurde.

Ebenso lag dem Antrag eine Kopie der Rechnung vom 7. Februar 2017 über die stationäre Pflegeheimunterbringung der Petentin für den Abrechnungsmonat Februar 2017 bei.

Aus der eingereichten Kopie des Bescheids vom 6. Februar 2017 des Landesamts für Soziales, Gesundheit und Verbraucherschutz Saarland war ersichtlich, dass das Landesamt Blinden- und Sehbehindertenhilfe nach dem Saarländischen Blinden- und Sehbehindertenhilfegesetz bewilligende Bescheide ab dem 01. Oktober 2016 aufgehoben hat und gewährte Blinden- und Sehbehindertenhilfe ab 1. Oktober 2016 in Höhe von insgesamt 1.519,00 Euro zurückfordert.

Mit Bescheid vom 2. Mai 2017 bewilligte das Landratsamt der Petentin für die Zeit vom 1. Februar 2017 bis 31. Mai 2017 Blinden- und Sehbehindertenhilfe in Höhe von monatlich 205,00 Euro. Gleichzeitig wurde mit Schreiben vom 2. Mai 2017 das Landratsamt als nun zuständiger Träger der Sozialhilfe über die Leistungsgewährung in Kenntnis gesetzt und darauf hingewiesen, dass aufgrund des Aufenthaltswechsels die örtliche Zuständigkeit des Landratsamtes nach Ablauf des auf den Aufenthaltswechsel folgenden Monats ende.

Da sich die Petentin im o. g. Zeitraum in einem Heim befand und Leistungen zur stationären Pflege nach dem Sozialgesetzbuch XI erhielt, beträgt die Blinden- und Sehbehindertenhilfe nach § 2 Abs. 2 Satz 1 BliHG BW 50 % des Ausgangsbetrages von 410,00 Euro.

Am 29. Oktober 2018 erhielt das Landratsamt aufgrund der Nachfrage durch das Ministerium für Soziales und Integration Baden-Württemberg infolge des anhängigen Petitionsverfahrens Kenntnis darüber, dass die Petentin Widerspruch gegen die Entscheidung vom 2. Mai 2017 eingelegt hatte.

Recherchen in der Behörde ergaben, dass eine Bestätigung der zentralen Poststelle am 18. Mai 2018 den Zugang gegenüber dem Postdienstleister zwar erfolgte, der Widerspruch jedoch nicht an die zuständige Stelle geleitet wurde.

Unmittelbar nach Kenntniserlangung wurde am 30. Oktober 2018 mit der Bearbeitung des Widerspruchs

vom 16. Mai 2017 gegen den Bescheid vom 2. Mai 2017 begonnen.

Im Rahmen der Ermittlungen ergab sich u. a., dass für die Zeit vor dem 7. September 2016 keine Leistungen der Pflegeversicherung für die Petentin im Rahmen eines stationären Aufenthaltes erbracht worden sind.

Mit Schreiben vom 3. November 2018, dem Bevollmächtigten der Petentin am 3. November 2018 zugestellt, wurde die Petentin aufgefordert, verschiedene, zur Bearbeitung des Widerspruchs erforderliche Nachweise und Angaben zu machen. Eine Beantwortung ist nicht erfolgt.

Mit ihrer Eingabe vom 17. September 2018 begehrt die Petentin die durchgängige Leistungsgewährung von Blindengeld. Es wurde versäumt, den Wohnsitzwechsel der Petentin beim saarländischen Träger anzuzeigen und gleichzeitig beim baden-württembergischen Träger einen Folgeantrag zu stellen. Die Petentin wünscht eine einvernehmliche Lösung zwischen den beiden Bundesländern, die das Anliegen im Interesse der Petentin regeln sollte.

Am 16. Mai 2017 erhob die Petentin Widerspruch gegen den Bescheid des Landratsamtes vom 2. Mai 2017 und beanstandet, dass hierüber noch nicht entschieden wurde.

§ 5 Absatz 1 Satz 1 BliHG BW bestimmt, dass die Blindenhilfe auf Antrag gewährt wird. Nach § 5 Absatz 2 BliHG BW erfolgt die Gewährung der Landesblindenhilfe frühestens mit dem ersten Tag des Antragsmonats. Vom grundsätzlichen Antragserfordernis wird nach § 5 Abs. 1 Satz 2 BliHG BW dann eine Ausnahme gemacht, wenn sich die Zuständigkeit des örtlichen Trägers der Sozialhilfe durch Aufenthaltswechsel des Berechtigten innerhalb des Geltungsbereiches des BliHG BW ändert. In einem solchen Fall ist ein neuer Antrag entbehrlich.

Der Landesgesetzgeber hat damit eindeutig zum Ausdruck gebracht, dass nur im Falle eines Umzugs (Aufenthaltswechsel) innerhalb des Bundeslandes Baden-Württemberg keine neue Antragstellung erforderlich ist. Bei allen anderen Umzugskonstellationen (Aufenthaltswechselkonstellationen) kommt § 5 Abs. 1 Satz 1 BliHG BW zur Anwendung, sodass eine Antragstellung Voraussetzung für eine Gewährung ist.

Nach § 5 Abs. 2 BliHG BW erfolgt die Gewährung der Landesblindenhilfe frühestens jedoch mit dem ersten Tag des Antragsmonats. Die formlose Antragstellung ist per E-Mail am 10. Februar 2017 beim Landratsamt erfolgt, sodass die Petentin frühestens ab dem 1. Februar 2017 Blindenhilfe nach dem BliHG BW beanspruchen kann. Der Umzug vom Saarland in das Pflegeheim in Baden-Württemberg erfolgte am 7. September 2016.

Die im Widerspruch vom 16. Mai 2017 beanstandete Kürzung der Blindenhilfe um 50% erfolgte rechtmäßigerweise gemäß § 2 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 BliHG BW. Danach beträgt die Landesblindenhilfe 50 vom Hundert der Beträge nach Absatz 1, wenn sich Blinde in einer Anstalt, einem Heim oder einer gleichartigen Einrichtung befinden und – wie im Falle

der Petentin – Leistungen zur stationären Pflege nach § 43 des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI) gewährt werden.

Soweit die Petentin vorbringt, dass über ihren Widerspruch noch nicht entschieden sei, ist anzumerken, dass das Landratsamt nach Kenntniserlangung hiervon durch die Mitteilung des Ministeriums für Soziales und Integration vom 29. Oktober 2018 umgehend die Bearbeitung des Widerspruchs aufgenommen hat. Bis zu diesem Zeitpunkt hatten sich weder die Petentin noch ihr bevollmächtigter Sohn hinsichtlich des Sachstandes des Widerspruchsverfahrens beim Landratsamt erkundigt. Auch eine Untätigkeitsklage wurde nicht erhoben.

Das Landratsamt hat mit Schreiben vom 31. Oktober 2018 zur Aufklärung des Sachverhaltes weitere Fragen an die Petentin gestellt und Nachweise angefordert. Dieses wurde jedoch nicht beantwortet.

Eine rechtsfehlerhafte Auslegung der maßgeblichen bundesgesetzlichen Regelungen oder ein fehlerhaft ausgeübtes Ermessen ist nicht ersichtlich, insoweit besteht nicht das Erfordernis bzw. keine Möglichkeit aufsichtlicher Maßnahmen.

Die Petentin ist im Laufe des anhängigen Petitionsverfahrens verstorben. Ihr Vertreter hat um eine Fortsetzung des Petitionsverfahrens gebeten. Zu der von ihm in diesem Zusammenhang gestellten Frage zu den föderalen Strukturen der Bundesländer wird Folgendes ausgeführt:

Föderalismus bedeutet Bundesstaatlichkeit, die Zusammenfassung mehrerer Staaten (Gliedstaaten) zu einem Gesamtstaat (Bund). Die Bundesrepublik Deutschland ist ein Bundesstaat mit 16 Ländern als Gliedstaaten. Die Ausübung der Staatsgewalt ist durch das Grundgesetz zwischen Bund und Ländern aufgeteilt. Dabei geht das Grundgesetz grundsätzlich von einer eigenen Zuständigkeit der Länder aus. Die Eigenständigkeit der Länder führt daher zwangsläufig auch zu Unterschieden.

Es können u. a. Schwierigkeiten entstehen, wie z. B. durch einen Umzug in ein anderes Bundesland. Daher sind beim Umzug generell und auch in ein anderes Bundesland neben vielen anderen Planungen/Ummeldungen etc. auch die Mitteilungspflichten bei Leistungsbezügen, z. B. Sozialhilfeleistungen zu prüfen und zu beachten.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Keck

8. Petition 16/2986 betr. Aufenthaltstitel

Der Petent begehrt ein dauerhaftes Bleiberecht in der Bundesrepublik Deutschland.

Bei dem Petenten handelt es sich um einen 29-jährigen gambischen Staatsangehörigen. Dieser reiste eigenen Angaben zufolge erstmals Ende September 2014 in die Bundesrepublik Deutschland ein. Im Oktober 2014 stellte er einen Asylantrag, welcher mit Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom November 2017 als unbegründet abgelehnt wurde. Seit November 2017 wurde der Petent aufgrund fehlender Reisedokumente im Bundesgebiet geduldet.

Der Petent wurde im Januar 2018 über seine Passpflicht belehrt. Er erklärte im April 2018, nicht im Besitz eines entsprechenden Reisedokumentes zu sein und ein solches auch nicht beschaffen zu können, da er über keinerlei Kontakte in seinem Heimatland verfüge. Mit Verfügung vom August 2018 wurde der Petent unter Fristsetzung aufgefordert ein gültiges Reisedokument bei der zuständigen Ausländerbehörde vorzulegen. Er wurde hierbei auch mit dem Sachverhalt konfrontiert, dass bei ihm während einer Kontrolle der Bundespolizei am Flughafen Stuttgart im August 2017 ein bis Anfang Januar 2018 gültiger gambischer Reisepass sowie eine gültige italienische Aufenthaltserlaubnis sichergestellt wurden. Eine Personengleichheit konnte zweifelsfrei festgestellt werden.

Der zuständigen Ausländerbehörde wurde im September 2018 durch den Arbeitgeber des Petenten mitgeteilt, dass dieser sich nicht mehr in Deutschland, sondern in Italien aufhalte. Der Petent wurde hierauf nach unbekannt abgemeldet und es erfolgte eine Ausschreibung zur Festnahme. Im Oktober 2018 konnte der Petent während einer Vorsprache bei der zuständigen Ausländerbehörde in Gewahrsam genommen werden. Da er seinen Aufenthaltsort gewechselt hatte ohne bei der Ausländerbehörde eine Anschrift zu hinterlassen und damit nicht mehr erreichbar war, wurde Abschiebungshaft beantragt. Diese wurde mit Beschluss des zuständigen Amtsgerichts bis Ende November 2018 angeordnet. Eine Abschiebung nach Gambia Mitte November 2018 scheiterte, da der Petent am Flughafen renitent wurde und sich weigerte an Bord des Flugzeuges zu gehen. Die Abschiebungshaft wurde daraufhin mit Beschluss des Amtsgerichts bis Anfang Februar 2019 verlängert.

Ende Januar 2019 wurde der Petent unter Sicherheits- und Arztbegleitung nach Gambia abgeschoben.

Der Petent hatte das Bundesgebiet zu verlassen, nachdem er keine Anerkennung als Asylberechtigter gefunden hat. Die Ausreisepflicht des Petenten war vollziehbar. Es besteht eine unmittelbare gesetzliche Pflicht der Ausländer, die zur Durchführung eines Asylverfahrens in das Bundesgebiet eingereist sind und deren Asylantrag abgelehnt wurde, die Bundesrepublik Deutschland wieder zu verlassen.

Der Petent konnte auch kein asylunabhängiges Aufenthaltsrecht erhalten.

Gemäß § 10 Abs. 3 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) darf einem Ausländer, dessen Asylantrag unanfechtbar abgelehnt worden ist, vor der Ausreise ein Aufenthaltstitel nur nach Maßgabe des Kapitels 2 Abschnitt 5 des Aufenthaltsgesetzes aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen erteilt werden. Der Petent hat jedoch keinen Anspruch auf Erteilung eines Aufenthaltstitels. Die Voraussetzungen hierfür lagen nicht vor.

Eine Aufenthaltsgewährung gemäß § 25 a AufenthG scheidet am Alter des Petenten. Er gilt nicht mehr als Jugendlicher oder Heranwachsender im Sinne des § 1 Abs. 2 des Jugendgerichtsgesetzes.

Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis gemäß § 25 b AufenthG ist ebenfalls nicht möglich, da der Petent die geforderte Mindestaufenthaltsdauer im Bundesgebiet von acht Jahren nicht erfüllt.

Insbesondere die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis gemäß § 25 Abs. 5 AufenthG kommt nicht in Betracht, da keine tatsächlichen oder rechtlichen Ausreisehindernisse vorliegen.

Die vorgetragene psychische Erkrankung des Petenten stellt kein rechtliches Ausreisehindernis dar. Eine Reiseunfähigkeit besteht nur, wenn die konkrete Gefahr besteht, dass sich der Gesundheitszustand des Petenten durch eine Abschiebung wesentlich oder gar lebensbedrohlich verschlechtern würde und wenn diese Gefahr nicht durch bestimmte Vorkehrungen ausgeschlossen werden oder gemindert werden könnte. Den vorliegenden Unterlagen lässt sich jedoch keine Reiseunfähigkeit des Petenten entnehmen, ihm wurde erst Ende 2018 durch den Anstaltsarzt eine uneingeschränkte Transport-, Reise- und Flugtauglichkeit bescheinigt. Gleichzeitig wurde eine ärztliche Begleitung während der Abschiebung angeordnet, um eine mögliche Suizidgefahr auszuschließen und eine erforderliche Medikamenteneinnahme auch am Abschiebetag sicherzustellen. Weitere Atteste wurden nicht vorgelegt.

Im vorliegenden Fall ergibt sich auch kein rechtliches Ausreisehindernis aus Art. 8 Abs. 1 EMRK zum Schutz des Privatlebens. Ein Privatleben im Sinne des Art. 8 EMRK, das den Schutzbereich der Vorschrift eröffnet und eine Verwurzelung im Sinne der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte begründet, kommt grundsätzlich nur auf der Grundlage eines rechtmäßigen Aufenthalts und eines schutzwürdigen Vertrauens auf den Fortbestand des Aufenthaltsrechts in Betracht. Diese Voraussetzungen liegen nicht vor. Dem Petenten wurden ausschließlich asylverfahrensrechtliche Aufenthaltsgestattungen und Bescheinigungen über die vorübergehende Aussetzung der Abschiebung (Duldungen) erteilt. Es wurde ihm somit zu keiner Zeit ein Aufenthaltsrecht eingeräumt, das ein berechtigtes Vertrauen auf Fortbestand hätte begründen können.

Es ist auch nicht von einer Entwurzelung im Heimatland auszugehen. Der Petent verbrachte bis zu seiner Einreise in die Bundesrepublik Deutschland im Jahr 2014 sein gesamtes Leben im Heimatland. Er ist der dortigen Sprache mächtig und mit den Gepflogenheiten vertraut.

Weitere Rechtsgrundlagen, die dem Petenten einen Verbleib im Bundesgebiet ermöglichen könnten, sind nicht ersichtlich.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatterin: Krebs

9. Petition 16/2864 betr. Anerkennung der Zeugen Jehovas als Körperschaft des öffentlichen Rechts

I.

Die Petition bezieht sich auf den Status der Zeugen Jehovas als Körperschaft des öffentlichen Rechts. Der Petent schildert eine persönliche Betroffenheit durch den Ausschluss aus der Religionsgemeinschaft. Auf Grund der Beschäftigung mit der Gemeinschaft sei er zu der Überzeugung gelangt, dass die Verleihung des Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts an die Jehovas Zeugen in Deutschland (so die Bezeichnung der Körperschaft in Unterscheidung der Bezeichnung von deren Mitgliedern als Zeugen Jehovas) zu Unrecht erfolgt sei. Der Petent fordert, den Jehovas Zeugen in Deutschland diese Rechtsstellung zu entziehen.

Zur Begründung trägt der Petent vor, dass die Jehovas Zeugen in Deutschland nicht rechtstreu im Sinne der Rechtsprechung von Bundesverfassungs- und Bundesverwaltungsgericht seien. Als Beleg hierfür verweist der Petent auf die Verweigerung von Bluttransfusionen, den Umgang mit ausgeschlossenen und ausgetretenen Personen, die Vorgaben hinsichtlich der Erziehung von Kindern sowie den Umgang der Zeugen Jehovas in Deutschland mit Meinungs- und Glaubensfreiheit.

II.

Die Verleihung des Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts an eine Religionsgemeinschaft erfolgt auf Grundlage von Art. 140 des Grundgesetzes in Verbindung mit Art. 137 Abs. 5 der Weimarer Reichsverfassung. Die Gewähr der Rechtstreue ist eine der religionsverfassungsrechtlichen Voraussetzungen für die Verleihung. Nach dem Bundesverfassungsgericht muss eine Religionsgemeinschaft die Gewähr dafür bieten, dass sie das geltende Recht beachtet, insbesondere die ihr übertragene Hoheitsgewalt nur in Einklang mit den verfassungsrechtlichen oder sonstigen gesetzlichen Bindungen ausüben wird. Allerdings stellt nach der Rechtsprechung nicht jeder Verstoß gegen Recht und Gesetz die Gewähr rechtstreuen Verhaltens in Frage. Entscheidend ist, dass die Religionsgemeinschaft bereit ist, Recht und Gesetz zu achten und sich in die verfassungsmäßige Ordnung einzufügen.

Die Prüfung des Bestehens der Voraussetzungen für die Verleihung des Status einer Körperschaft des öf-

fentlichen Rechts nach Art. 140 des Grundgesetzes i. V. m. Art. 137 Abs. 5 Weimarer Reichsverfassung erfolgt im Rahmen des Verfahrens der sogenannten Erst- bzw. Zweitverleihung durch die Bundesländer.

Dies gilt im Umkehrschluss auch für die Feststellung eines späteren Entfallens dieser Voraussetzungen, wobei nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts die Feststellung des Entfallens der Gewähr der Rechtstreue regelmäßig regional nicht teilbar ist. Die Entziehung der Körperschaftsrechte könnte demnach regelmäßig nur einheitlich durch alle Bundesländer erfolgen, die der Religionsgemeinschaft den Status verliehen haben.

Die Verleihung des Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts an die Jehovas Zeugen in Deutschland erfolgte zunächst im Jahre 2006 im Sitzland der Jehovas Zeugen in Deutschland in Berlin. Der Verleihung durch das Land Berlin ging ein mittlerweile rechtskräftiges Urteil des Oberverwaltungsgerichts Berlin vom 24. März 2005 voraus. Die Zweitverleihung in den weiteren Bundesländern erfolgte in den folgenden Jahren. Das Land Baden-Württemberg verlieh die Rechte eine Körperschaft des öffentlichen Rechts an die Jehovas Zeugen in Deutschland im Jahre 2015.

Gegenstand der Prüfung in den genannten Verfahren war auch die Gewähr der Rechtstreue der Jehovas Zeugen in Deutschland. Die in der Petition genannten Aspekte (Verweigerung von Bluttransfusionen, Umgang mit ausgeschlossenen und ausgetretenen Personen und Vorgaben hinsichtlich der Erziehung von Kindern, Haltung zu Meinungs- und Glaubensfreiheit) waren zum Zeitpunkt der Durchführung der Verfahren bekannt und wurden in die Prüfungen einbezogen.

Das Oberverwaltungsgericht Berlin im zitierten Urteil sowie im Nachfolgenden die Bundesländer in den genannten Verfahren kamen zum dem Ergebnis, dass die Verleihungsvoraussetzungen durch die Jehovas Zeugen in Deutschland einschließlich der Gewähr der Rechtstreue gegeben seien.

Die Petition enthält keine Aspekte hinsichtlich der Gewähr der Rechtstreue, die nicht bereits in den Verfahren der Verleihung der Körperschaftsrechte Berücksichtigung gefunden hätten. Vor diesem Hintergrund sowie angesichts des Vorliegens des rechtskräftigen Urteils des Oberverwaltungsgerichts Berlin und der entsprechenden Entscheidungen der Bundesländer ist das Vorbringen in der Petition nicht geeignet, die in den Verfahren hinsichtlich der Gewähr der Rechtstreue getroffenen Feststellungen zu erschüttern.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatterin: Philipp

10. Petition 16/2931 betr. Nutzung von sozialen Medien durch die Polizei

Gegenstand der Petition:

Der Petent begehrt, dass für die polizeiliche Ermittlungsarbeit auch Twitterkonten zur Verfügung gestellt werden.

Die Prüfung der Petition ergab Folgendes:

1. Vorbringen des Petenten:

Der Petent trägt vor, er habe im Rahmen eigener Recherchen festgestellt, dass der Polizei Twitterkonten zwar für die Öffentlichkeitsarbeit, nicht jedoch für Ermittlungsaufgaben, zur Verfügung stehen. Seine Recherchen bezüglich eines auf einem Twitterkonto veröffentlichten Leserbriefes hätten sich schwierig gestaltet, da dieses Konto inzwischen gelöscht worden sei. Zur Frage der Rechtmäßigkeit der genannten Veröffentlichung habe er sich von der Polizei Aufklärung erhofft. Die Polizei habe jedoch in Ermangelung eines entsprechenden Twitterkontos für Ermittlungszwecke mit den Hinweisen des Petenten nichts anfangen können.

Der Meinung des Petenten zufolge würden der Polizei in der modernen Zeit neue und zeitgemäße Ermittlungsmethoden sowie eine schnelle Internetanbindung und entsprechende personelle Ausstattung fehlen.

2. Sachverhalt und rechtliche Würdigung

Die Polizei Baden-Württemberg nutzt soziale Medien – einschließlich des Mikrobloggingdienstes Twitter – zu Zwecken der Öffentlichkeitsarbeit. Für Ermittlungszwecke sind entsprechende Benutzerkonten jedoch nicht geeignet, da die Identität der Polizei für jedermann sichtbar offenliegt.

Darüber hinaus werden soziale Medien – einschließlich des Mikrobloggingdienstes Twitter – von der Polizei Baden-Württemberg mittels legendierter Benutzerkonten auch für Ermittlungszwecke und weitergehende verdeckte Internetrecherchen genutzt, soweit dies nach geltendem Recht möglich ist.

Ob der vom Petenten vorgetragene Sachverhalt die gesetzlichen Voraussetzungen für die Durchführung einer solchen Maßnahme erfüllt hätte, kann nicht beurteilt werden, da der Sachverhalt anhand der verfügbaren Informationen nicht recherchierbar ist. Weitere Überprüfungen würden einen unverhältnismäßigen Eingriff in das Persönlichkeitsrecht des Petenten bedeuten.

Soweit der Petent die personelle und technische Ausstattung der Polizei beanstandet, treffen seine Ausführungen nicht zu. Im Bereich der Aus- und Fortbildung ist eine flächendeckende Grundqualifizierung der Polizeibeamtinnen und -beamten zur Anzeigenaufnahme von Delikten der Cybercrime sichergestellt. Die Endsachbearbeitung dieser Delikte erfolgt ggf. durch spezialisierte Organisationseinheiten für Cybercrime.

Des Weiteren verfügen die Polizeidienststellen landesweit über die Möglichkeit, im Internet Recherchen durchzuführen. Die Netzanbindungen der Dienststellen werden im Rahmen von Regelbandbreitenbewertungen kontinuierlich überprüft.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatterin: Philippin

11. Petition 16/2616 betr. Mäharbeiten durch die Autobahnmeisterei Mannheim

I. Gegenstand der Petition

Der Petent möchte Auskunft über die ergriffenen Sicherungsmaßnahmen bei den Mäharbeiten am 30. Juli 2018 im Mittelstreifen der A 5 in Höhe der Ausfahrt Dossenheim erhalten.

II. Sachverhalt

Am Kraftfahrzeug des Petenten entstand am 30. Juli 2018 ein Schaden durch Steinschlag bei Mäharbeiten der Autobahnmeisterei (AM) im Mittelstreifen der A 5 in Höhe der Anschlussstelle Dossenheim.

Die vor den Mäharbeiten durchgeführten Sicherungsmaßnahmen beinhalteten zum einen die Sichtkontrolle am Mähgerät, u. a. auch der Schleuderschutzkette. Darüber hinaus wurde der Mittelstreifen von Mitarbeitern der AM Mannheim vor den Mäharbeiten abgegangen. Hierbei wurden von der Kolonne Müll und größere Gegenstände eingesammelt.

Der Schaden wurde der AM mit Schreiben des Autobahnpolizeireviers Mannheim vom 5. August 2018 gemeldet. Der Vorgang wurde am 6. August 2018 zur weiteren Bearbeitung an das Regierungspräsidium weitergeleitet. Ebenfalls am 6. August 2018 erhielt der Petent eine Abgabennachricht. Mit Schreiben des Regierungspräsidiums Karlsruhe vom 13. August 2018 wurde er informiert, dass der geltend gemachte Kfz-Schaden an die Haftpflichtversicherung (WGV) des Landes weitergeleitet wurde. Diese lehnte Schadensregulierung ab, da die notwendigen Sicherungsmaßnahmen ergriffen worden seien.

Nachfragen des Petenten bei der Haftpflichtversicherung, welche Sicherungsmaßnahmen ergriffen worden seien, blieben unbeantwortet, weshalb er mit der Petition diese Antwort einfordert.

Mit Schreiben des Regierungspräsidiums vom 22. Oktober 2018 wurde dem Petenten mitgeteilt, dass die oben beschriebenen Sicherungsmaßnahmen ergriffen worden waren.

III. Rechtliche Würdigung

Mit den bei den Mäharbeiten ergriffenen Sicherungsmaßnahmen wurde jede nach den Umständen gebote-

ne Sorgfalt seitens der Bediensteten der AM beachtet, weshalb der dem Petenten entstandene Schaden durch ein unabwendbares Ereignis verursacht wurde. Die Verpflichtung zum Schadensersatz ist damit gemäß § 17 Abs. 3 StVG ausgeschlossen. Dies wurde dem Petenten durch den Haftpflichtversicherer zwar mitgeteilt, nicht jedoch seine Frage nach den ergriffenen Sicherungsmaßnahmen beantwortet.

Beschlussempfehlung:

Soweit durch das Schreiben des Regierungspräsidiums an den Petenten vom 22. Oktober 2018 die erbetene Auskunft über die angewandten Sicherungsmaßnahmen erbracht wurde, wird die Petition für erledigt erklärt. Im Übrigen kann der Petition nicht abgeholfen werden. Der Petent wird für weitergehende Ansprüche auf den Rechtsweg verwiesen.

Berichterstatte: Dr. Weirauch

09.05.2019

Die Vorsitzende:
Böhlen